



**Niedersächsisches**  
**Landesjustizprüfungsamt**

**Klausur ZU Nr. 2**  
**Glatteis**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 14 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.**

**Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.**

**Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.**

**Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.**

**ENGELHARDT & LÜTZOW**

R E C H T S A N W Ä L T E August Engelhardt (bis 30.06.2004)

Max Lützw,  
Rechtsanwalt; LL.M. (Bern)<sup>1</sup>Tobias Neidhardt  
Rechtsanwalt<sup>1</sup> Auch Fachanwalt für VerkehrsrechtLandgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 OldenburgHindenburgstr. 6  
26122 Oldenburg  
Tel. 0441/7602778  
Fax 0441/7602779Bürozeiten:  
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr  
Fr. 8-14 Uhr11.10.2012  
12/296/ML/sf**Klage**

des Herrn Johannes Fiedler, Auguststr. 78, 26122 Oldenburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: RAe Engelhardt & Lützw,  
Hindenburgstr. 6, 26122 Oldenburg

gegen

die Wohnungseigentümergeinschaft Rummelweg 8, 26122 Oldenburg; bestehend aus Herrn Theodor Hast, Frau Jolante Augusta Sophie von der Pahlen und Herrn Dr. Friedrich Brunsberg, diese vertreten durch die Haus und Hof Hausverwaltungs- und Immobilien GmbH, Bremer Heerstr. 425, 26135 Oldenburg, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Yvette Stadler, ebenda,

Beklagte,

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom

**05.01.2011 vor dem Haus Rummelweg 8, 26122 Oldenburg, zu ersetzen, soweit sie zukünftig entstehen werden und nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen,**

- 3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 603,93 Euro freizustellen.**

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen stellen wir bereits jetzt den Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO.

### **Begründung:**

I. Der 72jährige Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch, weil der Bürgersteig vor dem Haus Rummelweg 8 am 05.01.2011 nicht gestreut war. Herrn Hast und Frau von der Pahlen gehören jeweils zwei, Herrn Dr. Brunsberg eine der insgesamt fünf Eigentumswohnungen. Hausverwalterin ist die Fa. Haus und Hof Hausverwaltungs- und Immobilien GmbH.

Am 05.01.2011 wollte der Kläger gegen Mittag seine Tochter, Frau Antje Berger, die im Rummelweg 6 wohnt, besuchen. Auf dem Bürgersteig vor dem Nachbarhaus, Rummelweg 8, kam er jedoch zu Fall. Der Bürgersteig war völlig vereist; offensichtlich war er bereits seit mehreren Tagen weder geräumt noch gestreut worden, denn es hatten sich durch Antauen und Überfrieren sogar teilweise Eisbrocken gebildet, die jedoch unter dem neu gefallenem Schnee nicht zu erkennen waren.

- Beweis:** 1. Zeugnis der Frau Antje Berger, Rummelweg 6, 26122 Oldenburg  
2. Zeugnis des Herrn Lars Bittmann, Rummelweg 6, 26122 Oldenburg

Der Kläger kam auf einem dieser Klumpen ins Rutschen, konnte sich nicht halten und stürzte auf die Seite. Zunächst gelang es ihm wegen der Glätte und großer Schmerzen nicht, sich wieder aufzurichten. Seine Hilferufe blieben ungehört. Schließlich gelang es ihm, sich auf dem Bauch kriechend bis an die Einfriedung des Vorgartens vorzuarbeiten, an der er sich hochziehen konnte. Weil die Schmerzen im Hüftbereich, die der Kläger zunächst auf eine Prellung infolge des Sturzes zurückführte, immer stärker wurden und er alsbald kaum noch gehen konnte, begab er sich auf Anraten seiner Tochter am frühen Nachmittag ins Evangelische Krankenhaus, wo

eine linksseitige Abrissfraktur des Trochanter major festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich um einen Bruch im Bereich des Oberschenkelhalses. Der Kläger wurde sofort aufgenommen, da der Bruch operativ versorgt werden musste. Bis zum 23.01.2011 blieb er in stationärer Behandlung.

**Beweis:** Befundbericht des Evangelischen Krankenhauses, Abt. Unfallchirurgie, nebst bildgebender Diagnostik vom 21.01.2011, **Anlage K 1**

Die Beklagte hat sich mit Verweis auf eine Stellungnahme ihres Haftpflichtversicherers nach über einjährigem Hin und Her auf den Standpunkt gestellt, dass der Kläger den Unfall nicht beweisen könne und hat ihre Zahlungspflicht endgültig verneint. Direkte Zeugen gebe es nicht, nur solche, die den Zustand des Bürgersteiges beschreiben könnten. Der Kläger sei aber insbesondere dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass er vor dem Haus der Beklagten und nicht etwa vor dem Nachbarhaus oder an einer ganz anderen Stelle gestürzt sei.

**Beweis:** 1. Schreiben der Akkurata-Versicherung v. 17.02.2012, **Anlage K 2**  
2. Schreiben der Beklagten vom 23.02.2012, **Anlage K 3**

Das mag sein. Der Kläger hatte allerdings die Zeugen Berger und Bittmann noch am Unfalltag über das Geschehen informiert und sie gebeten, sich seinen eigenen sowie den Zustand des Bürgersteiges genau anzusehen. Eine Abrissfraktur des Trochanter major kann nur durch massive Gewalteinwirkung, etwa durch einen Sturz, entstehen. Es wird beantragt,

**den Kläger als Partei zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass er am 05.01.2011 gegen Mittag auf dem Bürgersteig vor dem Hause Rummelweg 8 gestürzt ist.**

Dass der Gehweg ordnungsgemäß geräumt war, haben bislang weder die Beklagte noch ihr Haftpflichtversicherer behaupten wollen; dies wird auch bereits jetzt vorsorglich bestritten.

II. Der Kläger hat noch heute Beschwerden im linken Bein. Bei Belastung hat er nach wie vor Schmerzen. Außerdem befanden sich die bei der Operation eingebrachten Metallteile noch fast für ein ganzes Jahr in seinem Körper, weil die knöcherne Durchbauung der Bruchstelle unzureichend war. Erst im Juli 2012 konnten diese entfernt werden. Der Bruchspalt ist, wie sich aus dem Befundbericht vom 15.07.2012 ergibt,

nach wie vor zu sehen. Eine vollständige Überbrückung der knöchernen Struktur ist nach wie vor nicht gegeben.

**Beweis:** Befundbericht des Evangelischen Krankenhauses, Abt. Unfallchirurgie, nebst bildgebender Diagnostik vom 15.07.2012, **Anlage K 4**

Aufgrund der erlittenen Schmerzen und des langwierigen, mit Beschwerden verbundenen Heilungsverlaufs, aber auch wegen des Regulierungsverhaltens des Haftpflichtversicherers, ist ein Schmerzensgeld von 6.000,00 Euro angemessen.

Auch der Feststellungsantrag ist gerechtfertigt. Wie sich aus dem Befundbericht ergibt, hat der Kläger weiterhin Beschwerden; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Behandlungen erforderlich werden.

**Beweis:** wie vor

Mit 603,93 Euro hat die Beklagte den Kläger aus Verzugsgesichtspunkten von den Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten des Klägers freizustellen. Es ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV zum RVG von 1,3 ausgelöst worden. Bei einem Wert von 7.000,00 Euro sind dies 487,50 Euro zzgl. der Pauschale nach Nr. 7002 VV von 20,00 Euro. Einschließlich der Umsatzsteuer von 19% gem. Nr. 7008 VV ergeben sich 603,93 Euro.

*Max Lützw*

Rechtsanwalt

***Hinweise des LJPA:***

- 1. Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.*
- 2. Die zuständige Einzelrichterin hat am 15.10.2012 die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und neben einer Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen ab Zustellung eine weitere Frist zur Erwidern auf die Klage von drei Wochen, beginnend mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft, eingeräumt. Die Klageschrift ist der Beklagten am 17.10.2012 ordnungsgemäß zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 24.10.2012, bei Gericht am gleichen Tage eingegangen, hat Rechtsanwalt Dr. Slütter für die Beklag-*

*te mitgeteilt, dass diese sich gegen die Klage zu verteidigen gedenke.*

# Dr. Christian Slütter

## Rechtsanwalt

Dr. iur. Christian Slütter – Am Zuggraben 12 – 26122 Oldenburg

Landgericht Oldenburg  
- 16. Zivilkammer -

Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg

Am Zuggraben 12  
26122 Oldenburg  
Telefon: 0441-444200  
Telefax: 0441-444300  
Bankverbindung: Deutsche Bank  
Konto 9350178 BLZ 200 220 10

- 175/12/SI/Bu -  
**Oldenburg, 09.11.2012**



**Aktenzeichen 16 O 3645/12**

In dem Rechtsstreit

**Fiedler**  
RAe Engelhardt & Lützwow

./.

**WEG Rummelweg 8**  
RA Dr. Slütter

beantrage ich bezugnehmend auf meine Verteidigungsanzeige vom 24.10.2012,

**die Klage abzuweisen.**

1. Zunächst rüge ich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Klage richtet sich gegen eine Eigentümergemeinschaft, so dass für diesen Rechtsstreit die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht.

2. Die Klage ist aber auch in der Sache abweisungsreif, denn sie ist unschlüssig und unsubstantiiert. Der vom Kläger geschilderte Vorgang wird zunächst mit Nichtwissen bestritten – angeblich soll der Schaden bereits am 05.01.2011 eingetreten sein, er ist aber erstmalig am 02.03.2011 gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden.

Schon allein aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen dem angeblichen Vorfall und der Unfallanzeige ist Skepsis geboten.

Die Beklagte weiß nicht, wo der Kläger tatsächlich zu Fall gekommen ist. Gegenüber dem Haftpflichtversicherer der Beklagten hatte er in der Unfallanzeige angegeben, er sei „zu Fuß von seinem Haus in der Auguststraße zur Wohnung seiner Tochter im Rummelweg 6 gegangen und dabei auf dem Bürgersteig vor dem Haus Rummelweg 8 zu Fall gekommen“.

**Beweis: Unfallanzeige vom 02.03.2011, Anlage B1**

Da es keinerlei Zeugen für den eigentlichen Vorgang des Sturzes gibt, müssen die Angaben des Klägers schon in diesem Punkt angezweifelt werden. Er kann genauso gut an jeder anderen, beliebigen Stelle auf dem zurückgelegten Weg gestürzt sein.

Der beantragten Vernehmung des Klägers als Partei wird schon jetzt ausdrücklich widersprochen.

Wie eine Ortsbegehung gezeigt hat, sind die Angaben des Klägers darüber hinaus viel zu ungenau und pauschal, um erwidernsfähig zu sein. Zwischen dem etwa einen Meter breiten Bürgersteig und der Fahrbahn verläuft nämlich zusätzlich ein ebenfalls gepflasterter, etwa 1,50 Meter breiter Geländestreifen, der im Eigentum der Stadt Oldenburg steht, weshalb für die Beklagte dort auch keine Räumspflicht bestand.

Der Bürgersteig selber war hingegen selbstverständlich geräumt. Überdies hat es, wie eine Nachfrage beim Wetteramt ergeben hat, in der Nacht zum 05. Januar 2011 gar nicht geschneit, am Morgen sind 0,4 mm/qm Schnee und damit der Hauch eines Nichts gefallen!

Falls nun der Kläger behaupten will, dass dann wohl tagelang nicht geräumt worden sein müsste, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Hausverwaltung immer sofort nach Schneefall räumt und hierfür eigens einen Bereitschaftsdienst eingerichtet hat. Die Hausverwaltung nimmt ihre Pflichten sehr ernst; anderenfalls hätte es ja zu Beschwerden kommen müssen.

**Beweis: Zeugnis der Frau Yvette Stadler, zu laden über die Haus und Hof Hausverwaltungs- und Immobilien GmbH, Bremer Heerstr. 425, 26135 Oldenburg**

Wenn der Kläger also vor dem Haus der Beklagten zu Fall gekommen sein sollte, was bestritten wird, könnte dies nur darauf zurückgeführt werden, dass er, aus welchen Gründen auch immer, unbefugt, vorsätzlich und sehenden Auges den Gehweg verlassen und eine ungeräumte Fläche betreten hat. Schon deshalb stünde das Alleinverschulden des Klägers fest, weshalb die Klage abzuweisen ist. Das dürfte auch der Grund dafür sein, warum der Kläger den vermeintlichen Unfallort weder im damaligen Zustand fotografiert hat noch der Beklagten durch sofortige Mitteilung die Möglichkeit gegeben hat, sich selbst ein Bild zu machen. Auf den Fotos hätte man ohne weiteres erkennen können, dass sich der Kläger falsch verhalten hat und dabei eben leider gestürzt ist.

Unklar ist auch, warum der Kläger nicht auf die Straße ausgewichen ist, wenn denn der Fußweg angeblich so glatt war. Ein kurzfristiges Ausweichen wäre dann zur Vermeidung des Schadeneintritts geboten und zumutbar gewesen.

Darüber hinaus muss sich der Kläger fragen lassen, warum er offensichtlich kein geeignetes Schuhwerk getragen hat. Der Winter 2011 war bekanntlich sehr hart und die Wege bereits seit Dezember im ganzen Stadtgebiet immer wieder tage- und wochenlang verschneit und vereist. Bei solchen Bedingungen hätte es die Sorgfalt verlangt, die Schuhe mit Spikes oder ähnlichem zu versehen oder Walking-Stöcke zu benutzen. Entsprechendes Gerät war überall käuflich zu erwerben und der Verkaufsschlager des Winters. Hätte der Kläger eine solche Vorsichtsmaßnahme getroffen, hätte es gar nicht zu dem Unfall kommen können.

*Dr. Slütter*

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:**

*Die Einzelrichterin hat am 15.11.2012, verbunden mit einem Beweisbeschluss, Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung für den 10.12.2012 bestimmt und dem Klägervertreter die Klageerwiderung mit Erwidierungsfrist von zwei Wochen zugeleitet. Vom Abdruck wurde abgesehen.*

# ENGELHARDT & LÜTZOW

R E C H T S A N W Ä L T E

**Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg**



**16 O 3645/12**

In Sachen

./.

**Fiedler**  
RAe Engelhardt & Lützwow

**WEG Rummelweg 8**  
RA Dr. Slütter

sei in der gebotenen Kürze erwidert, dass es sich die Beklagte ein wenig zu einfach macht, wenn sie die Verantwortung nunmehr auf andere abschieben will. Der Kläger hat, der Witterung entsprechend, Winterstiefel mit kräftigem Profil getragen. Mehr kann man von ihm nicht erwarten; vielmehr konnte der Kläger erwarten, dass die Beklagte pflichtgemäß vor ihrer eigenen Tür fegt.

Der Verweis auf die Eigentumsverhältnisse entlastet die Beklagte ebenfalls nicht. Nehmen wir an, der Wegstreifen, auf dem der Kläger zu Fall gekommen ist, stünde im Eigentum der Stadt, so würde er zur Wegemasse der Stadt Oldenburg und damit zum Rummelweg gehören. Auch dann hätte die Beklagte diese Fläche reinigen müssen: Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oldenburg obliegt nämlich den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke der Winterdienst auf Gehwegen, wobei diese in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen und bei Glätte zu streuen sind. Auf der gesamten Fläche vor dem Haus der Beklagten war es glatt. Wo hätte der Kläger denn laufen sollen?

*Max Lützwow*

Rechtsanwalt

August Engelhardt (bis 30.06.2004)

Max Lützwow,  
Rechtsanwalt; LL.M. (Bern)<sup>1</sup>

Tobias Neidhardt  
Rechtsanwalt

<sup>1</sup> Auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Hindenburgstr. 6  
26122 Oldenburg  
Tel. 0441/7602778  
Fax 0441/7602779

Bürozeiten:  
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr  
Fr. 8-14 Uhr

21.11.2012  
12/296/ML/sf

Öffentliche Sitzung der  
16. Zivilkammer  
des Landgerichts Oldenburg  
Geschäfts-Nr. 16 O 3645/12  
-----

Oldenburg, 10.12.2012

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Driever  
als Einzelrichterin

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -  
-----

### **In dem Rechtsstreit**

Fiedler gegen WEG Rummelweg 8

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) mit dem Kläger persönlich Rechtsanwalt Lützwow,
- 2.) mit der Geschäftsführerin der Hausverwaltungsgesellschaft der Beklagten und für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Slütter,
- 3.) die Zeugen Bittmann und Berger.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen, auch uneidlichen, Aussage hingewiesen. Sie verließen zunächst wieder den Sitzungssaal.

Es wurde sodann im Rahmen der Güteverhandlung die Möglichkeit einer Beilegung des Rechtsstreits erörtert. Eine solche kam jedoch nicht in Betracht.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 10.10.2012.

Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 09.11.2012.

Auf Betreiben des Klägervertreters verließ auch der Kläger den Saal.

Die Geschäftsführerin der Hausverwaltungsgesellschaft erklärte, informatorisch befragt:

Ich habe erst deutlich später von dem Unfall gehört, da war es schon Frühjahr. Ich kann mir das gar nicht erklären, denn ich habe wegen der Erfahrungen aus dem Winter 2010, der auch schon sehr hart war, einen Reinigungsdienst mit 24-Stunden-Bereitschaftsdienst beauftragt. Die sind immer zuverlässig. Ich habe daraufhin Kontakt mit einem anderen Wohnungseigentümer, den ich beruflich kenne, aufgenommen. Der arbeitet beim Wetterdienst und hat mir gesagt, dass es in der Nacht auf

den 05.01.2011 gar nicht und am Morgen nur ein Stäubchen geschneit hatte. Dass der Kläger wegen Vereisung gestürzt ist, kann also normal gar nicht passieren.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ich habe den Bürgersteig nicht selber gesehen; wir betreuen an die 50 Objekte in Oldenburg und können uns nicht immer alles ansehen. Wenn nicht ordentlich geräumt gewesen wäre, hätten sich die Eigentümer aber sicherlich bei mir beschwert. So etwas kann vorkommen, weil der Reinigungsdienst ja nicht überall zugleich sein kann. Ich schicke die dann aber immer gleich dort hin. Die räumen nur so viel, wie es nach der Räumsatzung der Stadt sein muss. Für mehr haben die keinen Auftrag.

Es wurde nunmehr die Zeugin Berger hereingerufen.

**Zur Person:**

Ich heiße Antje Berger, bin 39 Jahre alt, Bäckereifachverkäuferin, wohnhaft in Oldenburg. Der Kläger ist mein Vater. Nach besonderer Belehrung: Ich will aussagen.

**Zur Sache:**

Ich kann mich noch genau an den Unfalltag erinnern. Das war an einem Mittwoch, da habe ich immer meinen freien Tag. Mein Vater kommt dann zu mir zu Mittag. Sonst ist er immer ganz pünktlich, aber an dem Tag ließ er etwas auf sich warten. Schon an der Tür habe ich ihm angesehen, dass er Schmerzen haben muss, weil er das Gesicht so verzogen hat. Er konnte auch nur noch hinken. Er hat mir erzählt, dass er gerade auf dem Weg zu mir vor dem Nachbarhaus ausgerutscht und auf die Seite gefallen ist. Wir haben dann während des Essens die Stelle mit einem Kühlakku aus der Gefriertruhe gekühlt. Das war an der linken Hüfte. Wir dachten, dass das eine Prellung ist und dass Kühlen helfen würde. Es wurde aber immer schlimmer. Nach dem Essen konnte er den Fuß gar nicht mehr aufsetzen. Da habe ich ein Taxi gerufen, damit er ins Krankenhaus fahren kann.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Mein Vater ist sonst gut zu Fuß. Im Sommer ist er immer mehrere Wochen in den Bergen; zum Wandern. Ich habe noch nie gesehen, dass er unsicher gegangen ist.

Mein Vater hat nicht erzählt, wo genau er hingefallen ist; nur dass es bei den Nachbarn direkt vor der Tür war. Ich habe ihn zwar zum Taxi gebracht, aber das ging alles so schnell und ich war auch so in Sorge, dass ich vergessen habe, mir das zeigen zu

lassen. Ich habe mir den Bürgersteig vor dem Rummelweg 8 aber noch einmal angesehen, als das Taxi weg war. Ich musste auf dem Weg zur Arbeit da auch immer durch, deshalb wusste ich aus eigener Erfahrung, dass da schon seit Tagen nicht gut geräumt war. Es gab eine ganz schmale Spur, die weitgehend eisfrei war. Die war vielleicht einen Fuß breit, teilweise noch nicht einmal das. Rechts und links von dieser Spur war zwar der Schnee weggekehrt, aber da war das blanke Eis drunter. Man konnte da nur mit größter Vorsicht gehen. Dann gab es an den Rändern noch Bereiche, in denen der Schnee nicht weggekehrt war und zur Fahrbahn hin war ein regelrechter Wall aus Schnee aufgehäuft. Ich habe da Spuren gesehen, als hätte jemand dort im Schnee gelegen. Außerdem habe ich vor dem Zaun einen größeren Knopf gefunden. Wie sich später herausgestellt hat, gehörte der zum Mantel meines Vaters. Mein Vater hat mir erzählt, dass er vor Schmerzen nicht aufstehen konnte und sich erst zum Zaun robben musste, um sich daran hochzuziehen. Ich schätze, dass der Knopf dabei abgerissen ist.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Mein Vater hat nicht ausdrücklich gesagt, dass das vor der Nummer 8 passiert ist. Für mich ist aber schon wegen der Spuren im Schnee und des Knopfes klar, dass es nicht das andere Nachbarhaus gewesen sein kann. Auf dem Weg von seinem Haus zu mir kommt mein Vater außerdem nur an der Nummer 8 vorbei. Käme er an dem anderen Nachbarhaus mit der Nummer 4 vorbei, wäre er an meiner Wohnung vorbei gegangen oder er hätte aus der anderen Richtung kommen müssen. Das war aber sicher nicht so. Mein Vater hat mich noch von zu Hause aus angerufen, dass er jetzt losgeht, damit ich weiß, wann er ungefähr da sein wird.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Es wurde nunmehr der Zeuge Bittmann hereingerufen.

**Zur Person:**

Ich heiße Lars Bittmann, bin 27 Jahre alt, Koch, wohnhaft in Oldenburg. Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

**Zur Sache:**

Ich kenne den Kläger vom Sehen, weil er öfters meine Nachbarin, Frau Berger, besucht. Ich weiß aus Gesprächen, dass er ihr Vater ist. Hin und wieder treffe ich ihn im Treppenhaus, wenn er mittags kommt, dann bin ich gerade auf dem Weg zur Arbeit.

Das war auch einmal im Januar 2011 so. Das genaue Datum weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich aber noch, dass der Kläger sich da mehr oder weniger am Geländer die Treppe hochzog. Das ist mir aufgefallen, weil er sonst immer ganz fit ist. Er sah auch nicht gut aus. Man sah ihm an, dass er Schmerzen hatte, deshalb habe ich ihm Hilfe angeboten. Die hat er aber abgelehnt, weil er fast schon bei seiner Tochter angekommen war. Er hat mir erzählt, dass er bei den Nachbarn vor der Tür ausgerutscht und hingefallen ist und er hat darüber geschimpft, dass alles voller Eis ist. Ich habe mich ehrlich gesagt nicht sonderlich darüber gewundert. Es war klar, dass irgendwann so etwas passieren würde.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

Das war ja schon der zweite Winter, in dem das Streusalz überall ausverkauft war. Das konnte jeder in der Zeitung lesen; auch, dass die Stadt selber nichts mehr hat. Hier im Rummelweg hat eigentlich keiner mehr etwas unternommen. Die Fahrbahn war ohnehin spiegelglatt, da hat die Stadt gar nichts dran gemacht. Und den Schnee auf dem Bürgersteig zu räumen, hat auch nichts gebracht, weil da das blanke Eis drunter war. Wir haben uns mit dem Sand aus der Sandkiste der Kinder beholfen und damit abgestreut. Rechts und links von uns war die reinste Eiswüste, die hatten gar nichts gestreut. Da musste man höllisch aufpassen, damit man sich nicht den Hals bricht.

Auf weiteres Befragen:

Ich weiß nicht, vor welchem Haus der Kläger hingefallen ist. Das hat er nicht gesagt. Ich weiß nur noch, dass er vom Nachbarhaus gesprochen hat.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

**Beschlossen und verkündet:**

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, er sei am 05.01.2011 vor dem Haus Rummelweg Nr. 8 gestürzt, durch Vernehmung des Klägers als Partei.

Der Beklagtenvertreter widersprach der Vernehmung des Klägers als Partei.

Der Kläger wurde in den Saal gerufen und zur Wahrheit ermahnt sowie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen.

**Zur Person:**

Ich heiße Johannes Fiedler, bin 72 Jahre alt, Pensionär, wohnhaft in Oldenburg.

**Zur Sache:**

Ich war auf dem Weg zu meiner Tochter. Mittwochs esse ich da immer zu Mittag. Am Unfalltag musste ich mich ganz schön ranhalten, denn ich war spät dran. Ich fahre sonst mit dem Rad, aber daran war wegen der Glätte nicht zu denken. Auch zu Fuß kam man nicht gut voran. Ich habe mich schon gefreut, dass ich fast da bin, da bin ich vor dem Nachbarhaus Rummelweg 8 ausgerutscht. Ich kenne die Gegend seit Jahrzehnten und weiß genau, welches Haus das ist. Ich bin später, als ich wieder an Krücken gehen konnte, dort gewesen und habe mit einem Herrn Hast gesprochen. Der hat mich an die Hausverwaltung verwiesen, von der ich den Versicherer erfragt habe.

Ich bin nicht in der Mitte des Gehwegs gegangen, weil da alles spiegelglatt war. Ich ging deshalb eher am Rand. Da war der Schnee nicht weggekehrt und ich habe gehofft, auf dem Schnee mehr Halt zu finden. Unter dem Schnee waren aber Eisklumpen, die man nicht sehen konnte. Auf denen bin ich ins Rutschen gekommen und wollte mich mit einem großen Schritt in Richtung Wegmitte retten. Da war aber bis auf einen ganz schmalen Trampelpfad alles vereist und ich konnte mich nicht mehr halten.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich hatte gefütterte Winterstiefel an. Die haben eine normale Profilsohle. Ich bin auf direktem Weg von zu Hause aus gekommen. Auf diesem Weg ist das letzte Haus, an dem man auf dem Weg zu meiner Tochter vorbei kommt, das der Beklagten.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird wegen der anstehenden Weihnachtsfeiertage bestimmt auf

**Montag, den 07.01.2013, 9:00 Uhr, Saal 4.**

*Driever*

Driever  
Ri'in LG

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger:

*Steltenpohl*

Steltenpohl, JA

## Vermerk für die Bearbeitung

1. Die vollständige Entscheidung des Gerichts einschließlich Tatbestand und Entscheidungsgründe ist zu entwerfen.
2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage keine Stellung nimmt, so hat sie / er zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oldenburg ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wirksam. Ihr Inhalt wird durch den Klägervertreter zutreffend wiedergegeben.
4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind - mit Ausnahme des Beweisbeschlusses, von dessen Abdruck aus Prüfungsgesichtspunkten abgesehen wurde - für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Oldenburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.
7. Der Trochanter major ist ein knöcherner Fortsatz am Oberschenkelhals und ist Ansatzpunkt für mehrere Muskeln und Sehnen. Bei einem Abriss des Trochanter major handelt es sich um eine Verletzung, die typischerweise ältere Menschen bei einem Sturz auf die Seite erleiden. Das von dem Kläger geforderte Schmerzensgeld ist nach der Schmerzensgeldtabelle von Hacks/Ring/Böhm bereits mehrfach in ähnlich gelagerten Fällen zugesprochen worden (ohne Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils).
8. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **07.01.2013**.

**Prüfervermerk**  
**zur Klausur ZU**  
**am 07.01.2013**

Die Klausur beruht wesentlich auf dem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 28.02.2012 (13 U 113/11; vorgehend Landgericht Oldenburg, 16 O 3602/10). Der Verfahrensstoff wurde zu Prüfungszwecken durch das LJPA Celle überarbeitet und gestrafft.

Dieser Vermerk zeigt nur die Klausurschwerpunkte auf. Er ist für die Prüferinnen und Prüfer **unverbindlich**. Er stellt **keine Musterlösung** dar. Abweichende Bearbeitungen kommen ggf. in Betracht. Für eine praxisgerechte Bearbeitung brauchen u.U. nicht alle aufgezeigten Punkte behandelt zu werden.

Bei der Bewertung der Klausur darf auf den Prüfervermerk kein Bezug genommen werden. Ohne die Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes dürfen die Aufgabe und der geheime Prüfervermerk nicht anderweitig verwendet werden.

## Chronologie

05.01.2011	Unfallereignis; stationäre Aufnahme im Krankenhaus
21.01.2011	1. Befundbericht des Ev. Krankenhauses
23.01.2011	Entlassung des Klägers aus der stationären Behandlung
02.03.2011	Schadensmeldung des Klägers an den Versicherer
17.02.2012	Haftpflichtversicherer der Bekl. verneint Einstandspflicht
23.02.2012	Beklagte verweigert die Zahlung
15.07.2012	2. Befundbericht des Ev. Krankenhauses
10.10.2012	Klageschrift
11.10.2012	Eingang der Klageschrift bei Gericht
15.10.2012	Vfg. der Einzelrichterin (Zustellung, schriftl. Vorverfahren)
17.10.2012	Zustellung der Klage an die Beklagte
24.10.2012	Verteidigungsanzeige eingegangen
10.11.2012	Klageerwiderung eingegangen
15.11.2012	Terminsbestimmung und Beweisbeschluss
22.11.2012	Replik eingegangen
10.12.2012	Termin zur Güteverhandlung und im Anschluss zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme
07.01.2013	Termin zur Verkündung einer Entscheidung

Die Aufgabenstellung wirft eine Reihe prozessualer Probleme auf. Ein zweiter Schwerpunkt dieser Klausur liegt in der Beweiswürdigung. Es ist sowohl ein klagabweisendes als auch ein (überwiegend) klagstattgebendes Urteil vertretbar. Entscheidend für eine überzeugende Bearbeitung ist deshalb die sorgfältige Auseinandersetzung mit den Beweismitteln und eine in sich geschlossene Argumentationskette.

### A. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

#### I. Zuständigkeit des Landgerichts Oldenburg

Das Landgericht Oldenburg ist sachlich und örtlich zuständig.

Es liegt ein Fall des § 43 Nr. 5 WEG vor. Zuständig ist aufgrund des Gegenstandswertes von über 5.000 Euro das Landgericht Oldenburg; §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht nicht, weil § 23 Abs. 1 Nr. 2 c) GVG zwar auf § 43 Nr. 1 - 4 und 6 WEG, nicht aber auf § 43 Nr. 5

WEG verweist. Es ergibt sich allerdings aus § 43 Nr. 5 WEG die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (= Oldenburg).

## **II. Parteifähigkeit der WEG**

Die Wohnungseigentümergeinschaft ist rechtsfähig, soweit sie, wie hier, bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt. Sie ist dann als solche Partei (Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 31. Aufl., § 50 Rn. 4). Bei der Bezeichnung ist § 44 WEG zu beachten; die Parteibezeichnung der Klageschrift vom 10.10.2012 entspricht diesen Voraussetzungen.

## **III. Hinreichende Bestimmtheit des Schmerzensgeldantrags**

Der Zahlungsantrag auf ein nicht beziffertes Schmerzensgeld ist zulässig.

Grundsätzlich verstößt ein unbestimmter Zahlungsantrag gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein unbeziffertes Antrag ist jedoch unter anderem dann zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag, wie beim Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB), nach billigem Ermessen zu ermitteln ist (Reichold in Thomas/Putzo, § 253 Rn. 12). Es reicht aus, wenn der Kläger Anhaltspunkte für seine Begehrensvorstellung vorträgt. Dies hat er in der Klageschrift vom 10.10.2012 getan. In der Klagebegründung wird eine Größenordnung von 6.000,00 € angegeben. Ferner wird der Heilungsverlauf einschließlich der fortbestehenden Beschwerden dargelegt, so die das Begehren stützenden Tatsachen auch insoweit benannt sind.

## **IV. Feststellungsantrag**

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig.

Das erforderliche Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO für den Antrag ist gegeben. Durch das Fortbestehen der Beschwerden besteht die Möglichkeit, dass weitere Folgeschäden eintreten, die sowohl materielle (etwa in Form der Behandlungskosten) also auch immaterielle Schadenspositionen (z.B. Schmerzen, die auf einer bei der Bemessung des Schmerzensgeldes noch nicht vorhergesehenen Verschlechterung der gesundheitlichen Situation beruhen) mit sich bringen können. Für die Zulässigkeit des Antrags kommt es lediglich auf die bloße, auch nur entfernte Möglichkeit an; ihre Wahrscheinlichkeit gehört zur materiellen Klagebegründung (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, § 256 Rn. 14; BGH NJW-RR 1989, 1367).

## **V. Objektive Klagehäufung**

Sie ist gem. § 260 ZPO zulässig.



## **B. Begründetheit**

Je nach Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist sowohl ein (überwiegend) stattgebendes als auch ein klagabweisendes Urteil vertretbar.

### **I. Vertragliche Ansprüche**

Eine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien des Rechtsstreits besteht nicht. Auch die Herleitung eines Anspruchs aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt in dieser Konstellation nicht in Betracht, weil mit der Klage ausschließlich die WEG, nicht jedoch die mit der Gehwegreinigung beauftragte Firma in Anspruch genommen werden soll.

### **II. Deliktische Ansprüche**

Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte können deshalb allein deliktischer Natur sein. Ein Anspruch aus § 836 BGB scheidet aus, da die Tatbestandsvoraussetzungen ersichtlich nicht erfüllt sind. Zu prüfen ist demnach ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, denn es kommt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte in Betracht.

#### **1. Rechtsgutsverletzung**

Durch den Sturz hat sich der Kläger einen Abriss des Trochanter major zugezogen. Diese Verletzung der Rechtsgüter „Körper“ und „Gesundheit“ ist zwischen den Parteien unstreitig.

#### **2. Verantwortlichkeit der Beklagten**

Eine Haftung der Beklagten kommt nur dann in Betracht, wenn sich das Schadensereignis überhaupt in ihrem Verantwortungsbereich ereignet hat. Da streitig ist, ob der Unfall sich überhaupt vor dem Haus der Beklagten (oder an ganz anderer Stelle) ereignet hat, muss der Kläger zunächst den vollen Beweis dafür erbringen, dass er vor dem Haus Rummelweg 8 gestürzt ist.

Das Gericht hat die von dem Kläger hierfür benannten Zeugen Berger und Bittmann gehört. Allein aufgrund der Aussagen der Zeugen kann das Gericht jedoch kaum zu der Überzeugung gelangen, dass die Behauptung des Klägers zutreffend ist. Keiner der beiden Zeugen hat den Unfall selbst gesehen; sie haben erst durch die Äußerungen des Klägers ihnen gegenüber hiervon erfahren.

Die Aussage des Zeugen Bittmann ist, soweit sie den Ort des Geschehens betrifft, darüber hinaus weitgehend unergiebig. So konnte der Zeuge lediglich die Äußerung

des Klägers, vor dem Nachbarhaus ausgerutscht zu sein, wiedergeben. Welches Haus der Kläger damit gemeint hat, konnte er hingegen nicht sagen.

Anders verhält es sich mit der Zeugin Berger. Auch ihr gegenüber hatte der Kläger zwar nicht gesagt, wo genau vor dem Nachbarhaus er gestürzt war und welches der beiden Nachbarhäuser gemeint ist. Sie wusste aber aufgrund eines kurz vor dem Unfall geführten Telefonates zu berichten, dass der Kläger sich von seinem Haus aus zu Fuß auf den Weg zu ihr gemacht hatte und auf diesem Weg nicht an dem Nachbarhaus Nr. 4, sondern nur an dem Nachbarhaus Nr. 8 vorbeikommt. Vor diesem Haus hat sie, nachdem sie den Kläger zum Taxi gebracht hatte, nach eigenen Angaben Spuren gesehen, die auf den Sturz hindeuten: Abdrücke im Schnee und ein Knopf vom Mantel des Klägers, der am Zaun lag. Gründe, an der Richtigkeit der Aussage zu zweifeln, bestehen nicht. Die Zeugin ist zwar die Tochter des Klägers, dennoch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine Gefälligkeitsaussage handelt. In diesem Fall wäre zunächst zu erwarten gewesen, dass die Zeugin die Angaben des Klägers in vollem Umfang bestätigt, also insbesondere eine „sichere“ Aussage dazu trifft, vor welchem Haus sich der Unfall ereignet haben soll. Aus den Angaben der Zeugin ergeben sich darüber hinaus eine Reihe von Details und Anhaltspunkten, die verdeutlichen, warum die Zeugin sich noch erinnert und Grund dafür hatte, eigene Nachforschungen anzustellen.

Gleichwohl muss sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung davor hüten, die Angaben der Zeugin dort für bare Münze zu nehmen, wo Tatsachenwahrnehmungen mit Schlussfolgerungen verknüpft werden. Die Spuren im Schnee können auch von spielenden Kindern herrühren. Der Knopf könnte sich auch aus anderen Gründen vom Mantel des Klägers gelöst haben und auf Höhe des Zauns abgefallen sein. Der Kläger könnte einen Umweg genommen oder aus anderen Gründen zunächst am Haus der Zeugin vorbeigegangen und Haus Nr. 4 passiert haben.

*Im Ergebnis wird man deshalb auf Grundlage der Zeugenaussagen von einem non liquet ausgehen müssen. Kandidaten, die den Vortrag des Klägers bereits an diesem Punkt für erwiesen halten, müssten begründen, wie vorgenannte Zweifel sich überwinden lassen.*

Nach der hier favorisierten Lösung kann der Beweis nur unter Hinzunahme der Parteivernehmung als erbracht angesehen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass

die Parteivernehmung zulässig war und damit einen Beweiswert besitzt (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 29. Auflage, § 445 Rn. 7).

Gemäß § 447 ZPO kann das Gericht die beweispflichtige Partei auf deren Antrag hin vernehmen, wenn der Gegner hiermit einverstanden ist. Die Beklagte hat bereits mit der Klageerwiderung einer Parteivernehmung widersprochen; da der Widerspruch auch nach Verkündung des Beweisbeschlusses erneut zu Protokoll gegeben wurde, würde eine Heilung des Verfahrensmangels gem. § 295 ZPO ausscheiden.

Die Parteivernehmung des Klägers war indes gem. § 448 ZPO statthaft. Wie bereits dargelegt, bestand nach der Vernehmung der Zeugen Berger und Bittmann eine gewisse Anfangswahrscheinlichkeit für die klägerische Behauptung und es konnte von der Vernehmung des Klägers, der offenbar mit niemandem über den genauen Ort des Vorfalls gesprochen hatte, eine Ausräumung der bestehenden Zweifel erwartet werden (vgl. zu den Voraussetzungen Reichold in Thomas/Putzo, § 448 Rn. 2). Der Zustimmung des Gegners bedarf das Gericht in diesem Fall nicht. Durch die Verkündung des Beweisbeschlusses im Termin ist die Parteivernehmung auch ordnungsgemäß angeordnet worden; § 450 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Aufgrund des Ergebnisses der Parteivernehmung kann in der Gesamtschau mit den Aussagen der Zeugen Berger und Bittmann nunmehr als erwiesen angesehen werden, dass der Kläger vor dem Haus der Beklagten gestürzt ist. Dies ergibt sich einerseits aus der Äußerung des Klägers, er habe sich beeilt, zu seiner Tochter zu kommen und habe deshalb den direkten Weg genommen. Ein möglicher Umweg, der ihn an Haus Nr. 4 hätte vorbeiführen können, ist daher ausgeschlossen. Auch die langjährige Ortskenntnis des Klägers spricht dagegen, dass er die Gebäude verwechselt, zumal es sich um eins der beiden Häuser handelt, die unmittelbar neben dem Haus stehen, in dem die Tochter wohnt. Ein Irrtum erscheint auch vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Auch die geschilderten Umstände des Sturzes passen zu der Aussage der Zeugin Berger. Anhaltspunkte, die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Äußerung aufkommen lassen könnten, ergeben sich nicht. Vielmehr ergänzen sich die Äußerungen des Klägers mit denen der Zeugen, ohne dass der Kläger die Zeugenaussagen zuvor mit angehört hätte.

Damit ist der Beweis für die Behauptung des Klägers, er sei vor dem Haus der Beklagten gestürzt, geführt.

*Ein anderes Ergebnis ist bei entsprechender Argumentation unter Verweis auf den Beweiswert einer Vernehmung der beweisbelasteten Partei vertretbar.*

### **3. Verletzungshandlung**

Eine Haftung der Beklagten kommt, auch wenn sich der Unfall vor ihrem Haus ereignet hat, allerdings nur dann in Betracht, wenn der Verletzungserfolg auf eine Handlung der Beklagten zurückgeführt werden kann.

#### **a) Unterlassen als Verletzungshandlung**

Grundsätzlich umfasst der juristische Handlungsbegriff auch das Unterlassen, wobei jenes jedoch nur dann den Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllen kann, wenn eine Rechtspflicht zur Abwendung des schädigenden Erfolges bestand (Palandt/Sprau, BGB, 71. Auflage, § 823 Rn. 2). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oldenburg. Nach dieser obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der Winterdienst auf Gehwegen, die auf 1,50 Meter Breite zu räumen und bei Glätte abzustreuen sind. Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Grund, über den der Bürgersteig verläuft, kommt es dabei nicht an. Die diesbezügliche Argumentation der Beklagten führt deshalb nicht zu ihrer Entlastung. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten ergibt sich damit zunächst unmittelbar aus der städtischen Satzung.

#### **b) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

Verkehrssicherungspflichten können mit der Folge einer Entlastung delegiert werden. So ist es auch im vorliegenden Fall geschehen; die Hausverwaltung hat ein Dienstleistungsunternehmen mit dem Winterdienst beauftragt. Die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich Verantwortlichen verkürzt sich dadurch auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht, an deren Erfüllung allerdings strenge Anforderungen zu stellen sind (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 229). Der Kläger trägt auch hier die Beweislast dafür, dass **(aa)** die tatsächlichen Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht vorlagen und **(bb)** die Beklagte ihre Sicherungspflichten verletzt hat (vgl. BGH NJW 1985, 484).

aa) Dass der Gehweg vor dem Haus entgegen der Ausführungen der Beklagten nicht den Vorgaben der Satzung entsprechend geräumt gewesen ist, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, steht nach den Aussagen der Zeugen Berger und Bittmann, aber auch nach der Schilderung des Klägers im Zuge der Parteivernehmung, fest. Nach

der übereinstimmenden Darstellung des Klägers und der Zeugin Berger war der Gehweg großflächig vereist; lediglich in der Mitte hatte sich eine weitgehend eisfreie Spur gebildet, die jedoch überwiegend kaum einen Fuß breit war. Der Zeuge Bittmann, der im selben Haus wie die Zeugin Berger wohnt, hat dies bestätigt: „*Rechts und links von uns war die reinste Eiswüste, die hatten gar nichts gestreut. Da musste man höllisch aufpassen, damit man sich nicht den Hals bricht.*“ Hingegen haben die Ausführungen der informatorisch gehörten Geschäftsführerin der Hausverwaltung kein anderes Bild der Lage ergeben, denn sie konnte aus eigener Wahrnehmung nichts zum Zustand des Bürgersteiges sagen. Ihre Annahme, der Winterdienst müsse ordnungsgemäß ausgeführt worden sein, stützt sie allein auf das Ausbleiben von Beschwerden. Allerdings waren solche wohl auch nicht zu erwarten: Wie der Zeuge Bittmann berichtet hat, war Streusalz ausverkauft und im Rummelweg waren die Anlieger allgemein dazu übergegangen, die Wege sich selbst zu überlassen.

Der Beklagten ist ferner vorzuwerfen, dass sie auch ihren Überwachungs- und Kontrollpflichten nicht in ausreichender Weise nachgekommen ist. Wie die Äußerungen der Geschäftsführerin der Hausverwaltung gezeigt haben, bestand die einzige „Kontrolle“ darin, auf eventuelle Beschwerden von Eigentümern oder Anliegern zu reagieren. Eine derartige passive Kontrolle genügt den Anforderungen nicht.

*In der Klageerwiderung war die Geschäftsführerin der Hausverwaltung als Zeugin benannt; hingegen ergibt sich aus dem Protokoll, dass sie gem. § 141 ZPO gehört worden ist. Die Kandidaten können dies zum Anlass nehmen, um sich mit der Parteirolle der Hausverwaltung auseinanderzusetzen. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WEG vertritt der Verwalter die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in gegen diese gerichteten Rechtsstreitigkeiten, so dass er als Partei anzusehen ist (streitig, jedoch in der Rspr. allg. herrschende Ansicht; vgl. Hüßtege in Thomas/Putzo, § 51 Rn. 24 ff.). Kandidaten, die insoweit zu dem Ergebnis kommen, es liege ein Verfahrensfehler vor, müssen mangels Rüge zu einer Heilung gem. § 295 ZPO gelangen (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, § 373 Vorbem, Rn. 9).*

Die Beklagte müsste daher für die Folgen einer eventuellen Verletzung der Räum- und Streupflicht einstehen.

#### **4. Rechtswidrigkeit**

Wer als Verkehrssicherungspflichtiger zumutbare Schutzvorkehrungen versäumt, handelt in Hinblick auf einen dadurch verursachten Schaden rechtswidrig, soweit nicht besondere Rechtfertigungsgründe eingreifen. Hierfür ist nichts ersichtlich.

## 5. Verschulden

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht das Verschulden der Beklagten positiv fest. Das unstreitig gebliebene Vorbringen der Beklagten, in der Nacht habe es gar nicht und am Unfalltag lediglich „ein Stäubchen“ geschneit, wendet sich dabei gegen sie: Gerade das praktische Fehlen von Niederschlag zeigt, dass der Beklagten bzw. ihrem Beauftragten ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, den Bürgersteig in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und sie nicht etwa von einer Änderung der Wetterlage überrascht oder wegen anhaltenden Niederschlags an einer Durchführung des Winterdienstes gehindert wurde.

*Die Beklagte hat sich die Äußerung des Zeugen Bittmann, das Streusalz sei ausverkauft gewesen, nicht zu Eigen gemacht. Selbst in diesem Fall hätte sie sich jedoch nicht exculpieren können, denn sie hätte zusätzlich darlegen müssen, dass auch ein Umsteigen auf andere, abstumpfende Streumittel oder eine mechanische Bearbeitung der Eisflächen nicht möglich war und deshalb die vorhandene Glätte nicht auf einer Verletzung der Überwachungspflichten, sondern auf anderen, nicht von ihr zu vertreten Ursachen beruht.*

## 6. Mitverschulden des Klägers?

Nach der Rechtsprechung zu Glatteisunfällen begründet ein Sturz des Fußgängers nicht stets ein Mitverschulden. Vielmehr ist es eine Frage des Einzelfalles, ob dem Geschädigten vorgehalten werden kann, dass er durch sein Verhalten, insbesondere eine nicht ausreichende Anpassung an die winterlichen Verhältnisse, zur Schadensentstehung beigetragen hat (vgl. Palandt/Grüneberg, § 254 Rn. 26 f.). Mitverschuldensbegründend könnte sich insbesondere auswirken, wenn der Kläger ungeeignetes Schuhwerk getragen hätte, den geräumten Weg ohne Not verlassen oder, bei erkennbarer Glätte, einen ihm zumutbaren Umweg nicht gemacht hätte. All dies ist indes nicht gegeben.

Die Behauptung der (insoweit beweisbelasteten, vgl. Palandt-Grüneberg, § 254 Rn. 72) Beklagten, der Kläger habe ungeeignetes Schuhwerk getragen, ist mit der Replik bereits bestritten worden. Auch im Zuge der Parteivernehmung hat sich der Kläger entsprechend geäußert. Mangels Beweisangebot wird diese Behauptung der Beklagten deshalb beweislos bleiben. Dass der Kläger darüber hinaus besondere Maßnahmen ergreift (Spikes, Stöcke) wird man nicht verlangen können, zumal er körperlich nicht beeinträchtigt ist.

*Mit entsprechender Argumentation lässt sich auch die gegenteilige Ansicht begründen, vgl. Palandt-Grüneberg, § 254 Rn. 27.*

Nicht vorgeworfen werden kann dem Kläger darüber hinaus, dass er vom „geräumten“ Weg auf den verschneiten Rand ausgewichen ist. Nach seinen Ausführungen ist dies gerade deshalb geschehen, weil an den gefegten Stellen der Bürgersteig eisglatt war und die Hoffnung bestand, auf dem schneebedeckten Rand mehr Halt zu finden, als auf der Eisfläche. Insoweit hat sich das Verhalten des Klägers nicht gefahrerhöhend ausgewirkt; es ist überdies durch die Verletzung der Räum- und Streupflicht gerade erst herausgefordert worden. Ein Ausweichen auf die Fahrbahn war ihm hingegen schon deshalb nicht zuzumuten, weil hierin ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Satz 2 StVO liegen würde. Aus der Vernehmung des Zeugen Bittmann hat sich ferner ergeben, dass es auch auf der Fahrbahn glatt war, weil die Stadtverwaltung dort nicht (mehr) gestreut hatte.

*Dieser Gesichtspunkt kann in Teilaspekten auch als Frage der Kausalität erörtert werden: Kann die Nichterfüllung der Räumspflicht kausal für den Schadenseintritt sein, wenn der Geschädigte auf eine Fläche ausweicht, die nicht von der Räumspflicht umfasst wird? Dies wird im Ergebnis zu bejahen sein, wenn das Ausweichen eine unmittelbare Folge der Unpassierbarkeit des von der Räumspflicht betroffenen Weges darstellt.*

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ansonsten unaufmerksam gewesen sein könnte, insbesondere, weil er in Eile war, ergeben sich nicht. Der Kläger hat zwar berichtet, er sei wegen der Glätte nicht gut vorangekommen und habe sich „ganz schön ranhalten“ müssen, weil er „spät dran“ gewesen sei. Allein hieraus wird sich jedoch kein belastbarer Rückschluss darauf ziehen lassen, dass der Kläger nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, als er das Haus der Beklagten passierte.

*Im Originalfall ist das Berufungsgericht allerdings zu einem anderen Ergebnis gelangt: Der Kläger hatte berichtet, dass er im Fernsehen eine Tiersendung anschauen wollte, die bereits begonnen hatte, als er noch unterwegs war; gleichwohl habe er sich aber nicht sonderlich beeilt. Das OLG Oldenburg hat hierauf ausgeführt: „Vielmehr geht der Senat davon aus, dass der Kläger in Vorfreude auf die Fernsehsendung kurz vor Erreichen seiner Wohnung etwas zügiger gegangen ist, zumindest aber etwas abgelenkt war und nicht in vollem Umfang die Vorsicht an den Tag gelegt hat, die angesichts der von ihm er-*

*kannten Glätte auf dem Fußweg und der daneben liegenden Fläche erforderlich gewesen wäre. Diese Umstände waren mitursächlich für den Sturz des Klägers. Das sich daraus ergebende Mitverschulden des Klägers bewertet der Senat mit einem Drittel“.*

## **7. Schaden**

Das von dem Kläger geltend gemachte Schmerzensgeld stellt einen ersatzfähigen immateriellen Schaden dar (§ 253 Abs. 2 BGB). Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden, gleichzeitig aber auch der Genugtuung des Verletzten (Palandt-Grüneberg, § 253 Rn. 4). Die Schmerzensgeldhöhe muss unter Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgebender Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Für vergleichbare Verletzungen ist ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren (Palandt-Grüneberg, § 253 Rn. 15). Angesichts der erheblichen Schmerzen und fortbestehenden Beeinträchtigungen des Klägers ist ein Schmerzensgeld von 6.000 € als angemessen anzusehen. Dies ergibt sich aus dem Bearbeitervermerk. Dass ein Schmerzensgeld in dieser Höhe angemessen wäre, ist zudem von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden.

Der Zinsanspruch hinsichtlich des Schmerzensgeldes folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO. Der unbeziffert geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch ist ab Rechtshängigkeit zu verzinsen (Palandt-Grüneberg, § 291 Rn. 3). Die Kandidaten müssen aber berücksichtigen, dass lediglich Rechtshängigkeitszinsen verlangt sind – ne ultra petita, § 308 Abs. 1 ZPO.

### **III. Feststellung; Antrag zu Ziff. 2.**

Zur Zulässigkeit siehe oben Ziff. A IV. Da es um die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige (unstreitige) Folgen aus dem Unfallgeschehen geht, sind hinsichtlich der Begründetheit nicht zu hohe Anforderungen zu stellen. Es genügt die nicht ganz fernliegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadenersatzpflicht durch Auftreten weiterer, bislang noch nicht erkennbarer Leiden (vgl. BGH NJW-RR 1989, 1367). Diese ergibt sich schon aus der Schwere der Verletzung, dem Alter des Klägers und seinen damit verbundenen, verschlechterten Heilungschancen sowie aus dem Umstand, dass er nach wie vor nicht beschwerdefrei ist.

### **IV. Freistellung; Antrag zu Ziff. 3.**

Der mit dem Antrag zu Ziff. 3 geltend gemachte (und der Höhe nach unstreitige)

Schaden ist Verzugsschaden im Sinne der §§ 280, 286 BGB. Unstreitig hat die Beklagten mit Schreiben vom 23.02.2012 die Zahlung endgültig verweigert, wodurch Verzug eingetreten ist. Zugleich ergibt sich dieser Anspruch auch aus § 823 Abs. 1, 249 BGB. Da der Kläger die Verbindlichkeit bisher nur eingegangen ist, kann er nicht Zahlung, sondern nur Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, § 257 BGB.

#### **V. Nebenentscheidungen**

Bei Stattgabe oder Klagabweisung ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Wird der Streitwert (allerdings kaum begründbar) mit 6.000,00 Euro angenommen, ergibt sie sich bei Klagabweisung die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO, weil das Urteil eine Vollstreckung der Beklagten nur wegen der Kosten ermöglicht und diese dann unter 1.500 Euro liegen.

Eine Kostenquote nach § 92 Abs. 1 ZPO und ggf. auch eine gemischte Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gem. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO kommt bei einer Haftungsquote in Betracht.

#### **C. Tenor:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000,00 Euro nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2012 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom 05.01.2011 vor dem Haus Rummelweg 8, 26122 Oldenburg, zu ersetzen, soweit sie zukünftig entstehen werden und nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 603,93 Euro freizustellen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.